

# **Sitzung**

# **Sozial- und**

# **Gesundheitsausschuss**

## **10. März 2010**

Anlage 2

## **TOP 3:**

**Regelleistungen nach dem SGB II**

**hier: Urteil des Bundesverfassungs-**

**gerichts vom 09.02.2010**

Richard Uhkötter

# BVerfG, Urteil vom 09.02.2010

Az.: 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09

## Allgemein:

Die Vorschriften des SGB II bezüglich der Regelleistungen erfüllen nicht den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG.

## Folge:

Der Gesetzgeber hat bis zum 31.12.2010 eine Neuregelung zu treffen. Bis dahin bleiben die Vorschriften weiter anwendbar.

- ▶ Widersprüche und Klagen mit dem Antrag, höhere Regelsätze zu gewähren, können zurückgewiesen werden.

# **BVerfG, Urteil vom 09.02.2010**

## **Konkrete Forderungen:**

- (1) Der Anspruchsumfang (“maßgebender Regelsatz“) muss in einem nachvollziehbaren und realitätsgerechten Verfahren ermittelt werden.
- (2) Der Gesetzgeber muss für einen über den typischen Bedarf hinausgehenden unabweisbaren, laufenden Bedarf einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen (“Härtefallregelung“).

# (1) Maßgebender Regelsatz - 1

## Ermittlung des Eckregelsatzes

Verordnung zu § 28 SGB XII – Regelsatzverordnung (RSV):

Verfassungsgemäß

Verfassungswidrig

- **§ 2 Abs. 1 RSV:**  
Einkommens- und  
Verbrauchsstichprobe
- **§ 2 Abs. 3 RSV:**  
Auswahl der untersten 20 %  
der nach ihrem  
Nettoeinkommen  
geschichteten Haushalte
- **§ 2 Abs. 2 RSV:**  
*prozentuale Abschläge in  
einzelnen Abteilungen*

# (1) Maßgebender Regelsatz - 2

## § 3 Aufbau der Regelsätze, gültig seit 01.07.2009:

100 %	359 €	Eckregelsatz für Haushaltsvorstand und Alleinstehende
90 %	323 €	Für zusammenlebende Ehegatten oder Lebenspartner
80 %	287 €	Für sonstige Haushaltsangehörige ab Beginn des 15. Lebensjahres
70 %	251 €	Für sonstige Haushaltsangehörige von 6 bis 14 Jahre
60 %	215 €	Für sonstige Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres

## (1) Maßgebender Regelsatz - 3

Fazit:

- Die Verwendung von Regelsätzen ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.
- Die Höhe der Regelleistungen ist nicht augenscheinlich unzureichend.
- Das Berechnungsverfahren ist verfassungswidrig, weil es nicht in allen Schritten nachvollziehbar, empirisch belegt und begründet ist.
- Auf der Grundlage der EVS 2008 ist ein neues Verfahren zur Ermittlung der Regelsätze verschiedener Altersstufen zu entwickeln.
- Die Höhe der ab 2011 geltenden Regelsätze wirkt sich auch auf das SGB XII und damit auf den Kreishaushalt aus.

## (2) Härtefallregelung - 1

### **SGB II**

§ 3 Abs. 3 Satz 2:

Eine davon  
abweichende  
Festlegung der Bedarfe  
ist ausgeschlossen.

### **SGB XII**

§ 28 Abs. 1 Satz 2:

Die Bedarfe werden abweichend  
festgelegt, wenn im Einzelfall ein  
Bedarf (...) unabweisbar seiner  
Höhe nach erheblich von einem  
durchschnittlichen Bedarf abweicht  
[= überdurchschnittlicher Bedarf].

§ 73 Satz 1:

Leistungen können auch in  
sonstigen Lebenslagen erbracht  
werden, wenn Sie den Einsatz  
öffentlicher Mittel rechtfertigen  
[= atypischer Bedarf].



## (2) Härtefallregelung - 2

### **BVerfG:**

- Es ist mit dem Grundgesetz unvereinbar, dass im SGB II eine Regelung fehlt, die einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherstellung eines zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf vorsieht.
- Der Anspruch entsteht erst, wenn der Bedarf so erheblich ist, dass die Gesamtsumme der gewährten Leistungen das menschliche Existenzminimum nicht mehr gewährleistet.

### Folge:

Der Anspruch dürfte angesichts seiner engen und strikten Tatbestandsvoraussetzungen nur in seltenen Fällen in Betracht kommen.

## (2) Härtefallregelung - 3

### BVerfG:

- a) Es ist sicherzustellen, dass die nach § 7 SGB II Leistungsberechtigten ab Verkündung des Urteils die erforderlichen Sach- und Geldleistungen erhalten.
- b) Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis spätestens 31.12.2010 eine Regelung im SGB II zu schaffen, die sicherstellt, dass ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf gedeckt wird.

## (2) Härtefallregelung – 4

Zu a): Geschäftsanweisung der BA Nr. 08/10 vom 17.02.2010

<b>Anwendungsfälle</b>	<b>kein Anspruch</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Nicht verschreibungspflichtige Arznei-/Hilfsmittel</li><li>• Putz-/Haushaltshilfe für Rollstuhlfahrer</li><li>• Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts</li><li>• Nachhilfeunterricht in besonderen Einzelfällen</li><li>• Sonstige</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Praxisgebühr</li><li>• Schulmaterialien und Schulverpflegung</li><li>• Bekleidung / Schuhe in Übergrößen</li><li>• Krankheitsbedingter Ernährungsaufwand</li><li>• <i>Brille</i></li><li>• <i>Zahnersatz</i></li><li>• <i>Orthopädische Schuhe</i></li></ul>

## **(2) Härtefallregelung - 5**

⇒ **Geringfügige Entlastung des Kreisbudgets, weil die Arge bei atypischen Leistungen nicht mehr auf § 73 SGB XII verweisen kann**

Bisher wurden übernommen:

- Putz-/Haushaltshilfe nach Unfall  
(2009: 1.117,50 €)
- Fahrtkosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts  
(2009: 2.638,10 €)

## (2) Härtefallregelung – 6

### **Zu b): Im Entwurf: “Sozialversicherungsstabilisierungsgesetz“**

Gesetz zur Stabilisierung der Finanzlage der Sozialversicherungssysteme und zur Einführung eines Sonderprogramms mit Maßnahmen für Milchviehalter sowie zur Änderung anderer Gesetze

Einführung eines neuen § 21 Abs. 6 SGB II , wonach erwerbsfähige Hilfebedürftige einen Mehrbedarf erhalten, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger Bedarf besteht

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ergibt sich der Anspruch unmittelbar aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG (lt. Anordnung des BVerfG).

geschätzte Mehrkosten für den Bund: 100 Mio € pro Jahr

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**